

Regierungsratsbeschluss

vom 2. September 2008

Nr. 2008/1478

Subingen: Aufhebung der Konzession zur Entnahme von Grundwasser im Gebiet "Heidenmoos" auf GB Subingen Nr. 2835 und GB Subingen Nr. 1009

1. Erwägungen

- 1.1 Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 445 vom 27. Januar 1967 dem Zweckverband Wasserversorgung Äusseres Wasseramt die Bewilligung im Sinne von § 13 ff und 19 Wasserrechtsgesetz vom 27. September 1959 (WRG; BGS 712.11) sowie § 56 Gebührentarif vom 24. Oktober 1979 (GT; BGS 615.11) zur Grundwasserentnahme auf GB Subingen Nr. 1009 von maximal 5'000 l/min erteilt.
- 1.2 Mit Beschluss Nr. 2898 vom 3. Dezember 1996 hat der Regierungsrat das ursprünglich verliehene Recht so abgeändert, dass die Bewilligung zur Grundwasserentnahme auf maximal 10'000 l/min oder 12'000m³/d erhöht und auf zwei rund 50 m tiefe Vertikalbrunnen auf GB Subingen Nr. 2835 im Gebiet "Heidenmoos" erweitert wurde. Die Bewilligung wurde auf 30 Jahre befristet und ist demzufolge bis am 3. Dezember 2026 gültig. Im Übrigen wurde der RRB Nr. 445 vom 27. Januar 1967 mit dem neuen Beschluss Nr. 2898 vom 3. Dezember 1996 entsprechend aufgehoben.
- 1.3 Die Grundwasserfassung auf GB Subingen Nr. 1009 sollte dabei nur noch zur Überbrückung von Notfällen (Ausfall der Grundwasserfassung im "Heidenmoos", Leitungsbruch), und, soweit es die Erhaltung der Funktionstüchtigkeit der Anlage verlangt, Wasser für die Versorgung der Verbandsgemeinden liefern. Es herrschte damals die Absicht, im Gebiet "Heidenmoos" eine neue Grundwasserfassung für die Trinkwasserversorgung des Äusseren Wasseramtes zu erstellen.
- 1.4 Die geplante Anlage am Ersatzstandort "Heidenmoos" wurde bis heute nicht gebaut. Wie seit Jahrzehnten hat der Zweckverband Wasserversorgung Äusseres Wasseramt sein Wasser weiterhin vollumfänglich aus dem Grundwasserpumpwerk GB Subingen Nr. 1009 bezogen. Die Trinkwasserversorgung Äusseres Wasseramt wurde folglich bis zur offiziellen Inbetriebnahme des Stufenpumpwerks Subingen bzw. der neuen Verbindungsleitung am 13. Juni 2008 mit der Elektrizitäts- und Wasserversorgung Derendingen (EWD) weiterhin durch das Grundwasserpumpwerk Subingen sichergestellt.
- 1.5 Mit dem Zusammenschluss der Versorgungsnetze wird das Äussere Wasseramt nun vollumfänglich vom Pumpwerk Ruchacker der EWD Derendingen versorgt und auf das Pumpwerk (PW) Subingen kann verzichtet werden. Die Trinkwasserversorgung Äusseres Wasseramt, d.h. der Gemeinden Aeschi, Bolken, Deitingen, Etziken, Halten, Heinrichswil-Winistorf, Hersiwil, Horriwil, Hüniken, Kriegstetten, Oeking und Subingen wird künftig

durch die Elektrizitäts- und Wasserversorgung Derendingen, Hauptstrasse 43, 4552 Derendingen, sichergestellt.

- 1.6 Der Zweckverband Wasserversorgung Äusseres Wasseramt hat deshalb die Ausserbetriebsetzung des Grundwasserbrunnens sowie die zukünftige Nutzung des PW Subingen auf GB Subingen Nr. 1009 nur noch als Stufenpumpwerk beschlossen. Zu diesem Anlass hat der Zweckverband Wasserversorgung Äusseres Wasseramt das Amt für Umwelt (AfU) schriftlich um die Löschung der Konzession für die Grundwasserentnahme auf GB Subingen Nr. 2835 im "Heidenmoos" und GB Subingen Nr. 1009 gebeten.
- 1.7 Das AfU betreibt seit dem Jahre 1968 im Entnahmeverbrunnen des PW Subingen eine kantonale Grundwassermessstelle (Eigentum Zweckverband Wasserversorgung Äusseres Wasseramt). Der Kanton möchte die installierten Mess- und Registriereinrichtungen vom Zweckverband übernehmen und erneuern. Die bauliche Ausführung der Grundwassermessstelle, der Abtrennung vom Netz und der Absicherung des Brunnens sowie die Verteilung der Bau- und Unterhaltskosten für die Messstelle sind nach Rücksprache mit dem Amt für Umwelt durchzuführen.
- 1.8 Die Löschung der Konzession zur Grundwasserentnahme für die Trinkwasser-versorgung Äusseres Wasseramt auf GB Subingen Nr. 2835 im Gebiet „Heidenmoos“ und GB Subingen Nr. 1009 wurde vom AfU im amtlichen Anzeiger der Einwohner-gemeinde Subingen am 8. Mai 2008 und im Amtsblatt am 9. Mai 2008 publiziert. Die öffentliche Auflage nach § 8 Abs. 2 der kantonalen Wasserrechtsverordnung vom 22. März 1960 (WRV; BGS 712.12) erfolgte sowohl in der Gemeindeverwaltung der Einwohnergemeinde Subingen als auch im Amt für Umwelt im Zeitraum vom 8. Mai 2008 bis 22. Mai 2008.
- 1.9 Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen beim Bau- und Justizdepartement eingegangen.
- 1.10 Das Verfahren wurde formal korrekt durchgeführt. Materiell sind keine weiteren Bemerkungen anzubringen. Die Bewilligung zur Grundwasserentnahme im PW "Heidenmoos" auf GB Subingen Nr. 2835 sowie im PW Subingen auf GB Subingen Nr. 1009 kann gelöscht werden. Auf die Erhebung der Nutzungs- und Konzessionsgebühren kann nach Abnahme des Anlagenrückbaus durch das Amt für Umwelt aufgrund des Nichtbezugs von Grundwasser rückwirkend auf den 13. Juni 2008 verzichtet werden.
- 1.11 Die Grundwasserschutzzone für das PW Subingen ist als kommunaler Nutzungsplan im Sinne von §§ 14 ff. Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1) in einem separaten Verfahren aufzuheben.

2. **Beschluss**

- 2.1 Die mit Beschluss des Regierungsrates Nr. 2898 vom 3. Dezember 1996 dem Zweckverband Wasserversorgung Äusseres Wasseramt erteilte Bewilligung zur Grundwasserentnahme von maximal 10'000 l/min zur Trinkwassergewinnung auf GB Subingen Nrn. 2835 und 1009 wird gelöscht. Es gelten dabei folgende Auflagen und Bedingungen:

- 2.1.1 Sämtliche technischen Anlagen beim PW Subingen, die der Förderung des Grundwassers dienen, ausser die Installation für die Grundwassermessstelle, sind zu entfernen. Der Fassungsschacht ist vollständig vom Versorgungsnetz zu trennen.
- 2.1.2 Der Fassungsschacht mit der kantonalen Messstelle ist, sofern nicht bereits erfolgt, mit einer dichten verschliessbaren Schachtabdeckung zu versehen. Die Schlüssel des Pumphauses sind dem Amt für Umwelt (zuhanden Gabriela Friedl) zu übergeben.
- 2.1.3 Der ordentliche Rückbau der Fassung ist dem Amt für Umwelt innert 3 Monaten zur Abnahme bekannt zu geben.
- 2.1.4 Die jährlich wiederkehrende Nutzungs- und Konzessionsgebühr nach § 56 Ziffer 2 Gebührentarif wird rückwirkend auf den 13. Juni 2008 erlassen.
- 2.1.5 Der Zweckverband Wasserversorgung Äusseres Wasseramt hat für diesen Beschluss eine Gebühr von Fr. 450.00 sowie die Publikationskosten von Fr. 338.50 (Publicitas) und Fr. 23.00 (Amtsblatt), insgesamt Fr. 811.50, zu bezahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung Zweckverband Wasserversorgung Äusseres Wasseramt, P. Baumgartner, Vogelsangweg 3, 4543 Deitingen

Bewilligungsgebühr:	Fr.	450.00	(KA 431001 / A 80052)
Ausschreibung Publicitas	Fr.	338.50	(KA 435015 / A 45820)
Ausschreibung Amtsblatt:	Fr.	23.00	(KA 435015 / A 45820)
	Fr.	<u>811.50</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Amt für Umwelt

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Umwelt (CM ad acta 212.062.002) (4)
Amt für Umwelt (Rechnungsführung)
Kantonale Finanzkontrolle

Kantonale Lebensmittelkontrolle

Amt für Raumplanung

Einwohnergemeinde Subingen, Bahnhofstrasse 9, 4553 Subingen

Elektrizitäts- und Wasserversorgung Derendingen (EWD), M. Reinhard, Hauptstrasse 43,
4552 Derendingen

Zweckverband Wasserversorgung Äusseres Wasseramt, P. Baumgartner, Vogelsangweg 3,
4543 Deitingen, mit Rechnung (**Einschreiben**) (Versand durch Amt für Umwelt)